

Referent v. Welck: Man wünscht also den Sinn des Paragraphen noch etwas weiter auszudehnen und glaubt, daß die vorgeschlagene Fassung den Zweck erreichen werde.

Präsident v. Carlwiz: Es ist diesem §. 31 von der zweiten Kammer eine veränderte Fassung gegeben worden, welche die Deputation uns anzunehmen empfiehlt. Ich frage die Kammer: ob sie auf Urathen der Deputation §. 31 in dieser veränderten Fassung annehme? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 32.

Vor Eröffnung specieller Vorschläge zu einer gütlichen Vereinigung hat der Schiedsman beide Parteien mit ihren mündlichen Vorbringen, ihren Behauptungen, Einwendungen und Erklärungen gegen einander zu hören, wegen dessen, was ihm nach den Sachdarstellungen der Parteien noch dunkel bleibt, die geeigneten Fragen an dieselben zu stellen, die etwa beigebrachten schriftlichen Beweise zu prüfen, nach Befinden den Augenschein einzunehmen, und sich auf diese Weise, so viel möglich, eine klare Einsicht in das Sachverhältniß zu verschaffen.

Die Deputation hat dabei nichts bemerkt.

Präsident v. Carlwiz: Es scheint auch, als wenn in der Kammer zu §. 32 nichts erinnert werden wollte. Ich frage also: ob die Kammer auch §. 32 des Gesekentwurfs annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 33.

Zeugen zu vernehmen oder Eidesleistungen zu erfordern, ist dem Schiedsman nicht gestattet. Sich bei einem Sachverständigen zu erkundigen, ist ihm unbenommen.

Die Deputation hat hierzu bemerkt:

Ist man auch in der zweiten Kammer damit einverstanden gewesen, daß eine Abhörung von Zeugen außerhalb des Wirkungskreises und der Befugniß der Schiedsmänner liegen müsse, so ist doch die Majorität der Kammer der Ansicht ihrer Deputation darin beigetreten, daß eine Befragung und Erkundigungseinziehung bei dritten Personen, welche etwa Kenntniß von der zur Vermittelung angezeigten Streitsache haben, wesentlich dazu beitragen könne, dem Schiedsmanne eine klare Ansicht von der fraglichen Sache zu verschaffen, und hat hiernach die Anfangsworte des Paragraphen:

„Zeugen zu vernehmen“

mit den Worten:

„Zeugen abzuhören“

einstimmig und, um eben auf den Unterschied zwischen einer bloßen Vernehmung dritter Personen und einer förmlichen Abhörung von Zeugen aufmerksam zu machen, auf der zweiten Zeile hinter dem Worte:

„Sachverständigen“

die Einschaltung des Satzes:

„oder bei dritten Personen, welche über den zur Vermittelung vorgetragenen Gegenstand Auskunft geben können“

gegen eine Minorität von 29 Stimmen beschlossen. (Vergl. S. 370 Landtagsacten III. Abth.)

Den Beitritt zu diesen Veränderungen kann man jedoch nicht anrathen, und zwar um deswillen nicht, weil der Schiedsman nicht entscheiden, weil er nicht fragen und untersuchen soll, wer Recht oder Unrecht habe, sondern weil er lediglich auf Grund der von den Parteien selbst ihm gemachten Vorträge einen Vergleich unter selbigen vermitteln soll. Wäre dieser Versuch fruchtlos geblieben und die Streitsache käme doch zum Proceß, so könnte für die eine oder die andere Partei eine vorher von dem Schiedsmanne schon erfolgte Vernehmung von Zeugen von dem entschiedensten Nachtheil sein.

Die Deputation empfiehlt sonach die unveränderte Annahme des Paragraphen, wie er im Gesekentwurfe enthalten ist.

Präsident v. Carlwiz: Wenn in der Kammer nichts bemerkt wird, so gehe ich zur Fragstellung über. Zuvörderst hat die zweite Kammer beschlossen, die Anfangsworte des Paragraphen: „Zeugen zu vernehmen“ mit den Worten: „Zeugen abzuhören“ zu vertauschen; unsere Deputation empfiehlt uns aber, diesen Beschluß abzulehnen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beipflichte? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Sodann ist noch in der zweiten Kammer die Einschaltung des Satzes beschlossen worden hinter dem Worte: „Sachverständigen“: „oder bei dritten Personen, welche über den zur Vermittelung vorgetragenen Gegenstand Auskunft geben können“. Unsere Deputation empfiehlt uns, auch diese Einschaltung abzulehnen. Ich frage: ob Sie auch hierin dem Deputationsgutachten beipflichten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Und nun frage ich: ob die Kammer §. 33 des Gesekentwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 34.

Dem Schiedsman steht frei, die Parteien auch einzeln und abgesondert, die eine in Abwesenheit der andern, zu befragen und ihnen dabei zum Zweck der Zustandebbringung einer gütlichen Vereinigung geeignete Vorstellungen zu machen.

Zu diesem Paragraphen ist etwas nicht bemerkt.

Präsident v. Carlwiz: Wenn nichts bemerkt wird, so frage ich: ob die Kammer §. 34 des Gesekentwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 35.

Seine Vergleichsvorschläge hat der Schiedsman so einzurichten, wie er es der Billigkeit am meisten entsprechend hält.

Auch hierzu ist nichts bemerkt worden.

Präsident v. Carlwiz: Nimmt die Kammer §. 35 an? — Einstimmig Ja.